VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/2009 DER KOMMISSION

vom 27. November 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der gemeinschaftlichen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95 [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) 2008 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1 und 2 und deren Anhänge und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, nachstehend „das Abkommen", das mit Beschluss 2009/855/EG des Rates [2] genehmigt wurde.

(2) Das Abkommen sieht neue Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Israel vor sowie Änderungen der vorhandenen Zollkontingente für diese Erzeugnisse, die in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgelegt sind. Außerdem sieht es keine innerhalb von Referenzmengen gewährte Zollzugeständnisse mehr vor.

(3) Um die Bestimmungen betreffend die neuen Zollkontingente, die Änderungen der bestehenden Zollkontingente und den Abschluss der Referenzmengen umzusetzen, sollte die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 entsprechend geändert werden.

(4) In Einklang mit dem Abkommen sollte festgelegt werden, dass bei der Berechnung der Zollkontingente für das erste Anwendungsjahr das Volumen der Kontingente, deren Kontingentszeitraum vor dem Inkrafttreten des Abkommens beginnt, im Verhältnis zu dem Teil des Kontingentszeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, gekürzt wird.

(5) Da das Abkommen am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2009

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.
[2] Siehe Seite 81 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG VII

ISRAEL

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, da die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex' gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Kontingentszollsatz
09.1361	0105 12 00		Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	129 920 Tiere	frei
09.1302	0404 10		Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	vom 1.1. bis 31.12.	1 300	frei
09.1306	0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 19 10 0603 19 90		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	22 196	frei
09.1341	0603 19 90		Andere Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.11. bis 15.4.	7 840	frei
09.1300	0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 30.6.	33 936	frei
09.1304	ex 0702 00 00	07	Kirschtomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	28 000	frei [1]
09.1342	ex 0702 00 00	99	Tomaten, frisch oder gekühlt, andere als Kirschtomaten	vom 1.1. bis 31.12.	5 000	frei [1]
09.1368	0707 00 05		Gurken, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei [1]
09.1303	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	17 248	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Kontingentszollsatz
09.1353	0710 40 00 2004 90 10		Zuckermais, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	10 600	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1354	0711 90 30 2001 90 30 2005 80 00		Zuckermais, nicht gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	5 400	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1369	0712 90 30		Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	1 200	frei
09.1323	0805 10 20 ex 0805 10 80	 10	Orangen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	224 000	frei [1] [2]
09.1370	ex 0805 20 10 ex 0805 20 50	05 07, 37	Clementinen, Mandarinen und Wilkings, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	40 000	frei [1]
09.1371	ex 0805 20 10 ex 0805 20 50	05 07, 37	Clementinen, Mandarinen und Wilkings, frisch	vom 15.3. bis 30.9.	15 680	frei [1]
09.1397	0807 19 00		Melonen, andere als Wassermelonen, frisch	vom 1.1. bis 31.5.2010 für jeden Zeitraum danach vom 1.8. bis 31.5.	15 000 30 000	frei
09.1398	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	vom 1.1. bis 30.4.2010 für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 30.4.	3 333 5 000	frei
09.1372	1602 31 19 1602 31 30		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, anderes als ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	vom 1.1. bis 31.12.	5 000	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Kontingentszollsatz
09.1373	1602 32 19 1602 32 30		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, anderes als nicht gegart Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	vom 1.1. bis 31.12.	2 000	frei
09.1374	1704 10 90		Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.1375	1806 10 20 1806 10 30 1806 10 90 1806 20		Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg;	vom 1.1. bis 31.12.	2 500	85 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags
09.1376	1905 20 30 1905 20 90		Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	3 200	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1377	2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT	vom 1.1. bis 31.12.	784	frei
09.1378	ex 2008 70 71	10	Pfirsichscheiben, in Öl gebacken, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	112	frei
09.1331	2009 11 2009 12 00 2009 19		Orangensaft davon:	vom 1.1. bis 31.12.	35 000	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Kontingentszollsatz
09.1333	ex 2009 11 11	10	Orangensaft, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	21 280	frei
	ex 2009 11 19	10				
	ex 2009 11 91	10				
	ex 2009 11 99	11, 19				
		92, 94				
	ex 2009 12 00	10				
	ex 2009 19 11	11, 19				
	ex 2009 19 19	11, 19				
	ex 2009 19 91	11, 19				
	ex 2009 19 98	11, 19				
09.1379	ex 2009 90 21	40	Mischungen von Zitrusfruchtsäften	vom 1.1. bis 31.12.	19 656	frei
	ex 2009 90 29	20				
	ex 2009 90 51	30				
	ex 2009 90 59	39				
	ex 2009 90 94	20				
	ex 2009 90 96	20				
	ex 2009 90 98	20				
09.1380	2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	vom 1.1. bis 31.12.	6 212 hl	frei [3]
09.1399	3505 20		Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	vom 1.1. bis 31.12.	250	frei

[1] Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

[2] Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll vom 1. Dezember bis 31. Mai auf Null ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

[3] Für Traubenmost der KN-Codes 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98 findet die Zollbefreiung nur auf den Wertzoll Anwendung.“